

Satzungen

Fertigung:

über die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Malterdingen West – Teilbereich Haldenweg“ der Gemeinde Malterdingen (Landkreis Emmendingen) und die örtlichen Bauvorschriften „Malterdingen West – Teilbereich Haldenweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Malterdingen hat am 29.06.2021 die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Malterdingen – West – Teilbereich Haldenweg" sowie der örtlichen Bauvorschriften „Malterdingen West - Teilbereich Haldenweg“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften als Satzungen beschlossen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 587)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 20. März 2010 (GBl. S. 358, ber. 416), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
5. Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

§ 1**Gegenstand der Änderung**

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | „Zeichnerischer Teil“ i.d.F. der 3. Änderung | vom 07.06.2011 |
| 2. | „Schriftliche Festsetzungen - Bebauungsvorschriften“
i.d.F. der 3. Änderung | vom 07.06.2011 |
| 3. | „örtliche Bauvorschriften“ i.d.F. der 3. Änderung | vom 07.06.2011 |
| 4. | „Funktionsplan“
i.d.F. der 3. Änderung | vom 07.06.2011 |
| 5. | „Schnitt III-III“
i.d.F. der 3. Änderung | vom 07.06.2011 |
| 6. | „Flächennachweis“ i.d.F. der 3. Änderung | vom 07.06.2011 |

§ 2**Inhalt der Änderung**

Nach Maßgabe der Begründung vom 29.06.2021 werden

1. der „Zeichnerische Teil“ durch drei Deckblätter ergänzt
2. die „Schriftlichen Festsetzungen - Bebauungsvorschriften“ durch eine Neufassung (Fassung der 4. Änderung) ersetzt und

- a) in § 2 (Gliederung) wird die Überschrift zu 2.) ergänzt in „Allgemeine Wohngebiete 2 und 3 (WA 2 und WA 3)
- b) in § 2 Nr. 3 (Dorfgebiet) wird „c) Auf dem Grundstück Flst.Nr. 380/2 im Geltungsbereich der 3. Änderung (MD – nur Einzelhandelsbetrieb-Lebensmittelmarkt) sind nur Einzelhandelsbetriebe-Lebensmittelmarkt nach § 5 Abs.2 Nr. 5 BauNV zulässig.“ gestrichen.
- c) in § 3 (Neben- und Versorgungsanlagen) wird die Überschrift zu 2.) ergänzt in „Allgemeine Wohngebiete WA 2 und WA 3“ und Dorfgebiet MD
- d) In § 4 Nr. 3 (Vollgeschosse) wird „e) Auf dem Grundstück Flst.Nr. 380/2 im Geltungsbereich der 3. Änderung (MD – nur Einzelhandelsbetrieb-Lebensmittelmarkt) ist die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt.“ gestrichen.
- e) In § 4 Nr. 3 (Vollgeschosse) wird neu als e) aufgenommen: „im allgemeinen Wohngebiet WA 3 als höchstzulässig.“
- f) § 4 Nr. 6 (Sockelhöhe) wird ergänzt durch: „Im allgemeinen Wohngebiet WA 3 beträgt die maximal zulässige Sockelhöhe 187,00 m ü.NN.“
- g) In § 4 Nr. 7 (Traufhöhe) wird „Auf dem Grundstück Flst.Nr. 380/2 im Geltungsbereich der 3. Änderung (MD – nur Einzelhandelsbetrieb-Lebensmittelmarkt) beträgt die maximale Traufhöhe (von OK eingeebnetes Gelände bis Schnittpunkt Außenseite Wand mit Unterkante Dachhaut) 5,00 m.“ gestrichen.
- h) § 4 Nr. 7 (Traufhöhe) wird ergänzt durch: „Im allgemeinen Wohngebiet WA 3 beträgt die maximal zulässige Traufhöhe 197,00 m ü.NN.“
- i) In § 4 Nr. 8 b) (Firsthöhe) wird „Auf dem Grundstück Flst.Nr. 380/2 im Geltungsbereich der 3. Änderung (MD – nur Einzelhandelsbetrieb-Lebensmittelmarkt) beträgt die maximale Firsthöhe (von OK eingeebnetes Gelände bis Oberkante First - Dachhaut) 10,00 m.“ gestrichen.
- j) § 4 Nr. 8 (Firsthöhe) wird ergänzt durch: „c) Im allgemeinen Wohngebiet WA 3 beträgt die maximal zulässige Firsthöhe 200,00 m ü.NN.“
- k) § 5 (Bauweisen und Stellung der Gebäude) wird Nr. 1 ergänzt durch „Im allgemeinen Wohngebiet WA 3 wird eine „abweichende Bauweise“ nach 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Diese entspricht im Prinzip der offenen Bauweise nach 22 Abs. 2 BauNVO, jedoch ohne Einschränkung der Baukörperlänge auf 50,00 m.“
- l) In § 5 (Bauweisen und Stellung der Gebäude) in Nr. 4 wird „im Geltungsbereich der 3. Änderung (MD - nur Einzelhandelsbetrieb-Lebensmittelmarkt)“ gestrichen.
- m) In § 7 (Grünplanung) wird in Nr. 4 2. Absatz „im Geltungsbereich der 3. Änderung (MD – nur Einzelhandelsbetrieb-Lebensmittelmarkt)“ gestrichen.
- n) § 6 (Grünordnung) wird ergänzt durch : „Werden auf dem Grundstück Flst.Nr. 384/1 die, durch „Pflanzerhalt“ festgesetzten Bäume im Rahmen von Baumaßnahmen gefällt, dann sind diese als gleichwertige Laubbäume nachzupflanzen.“
- o) „§ 7 a (Grundstückszufahrt) Die Zu- und Abfahrt des Grundstückes Flst.Nr. 380/2 im Geltungsbereich der 3. Änderung (MD – nur Einzelhandelsbetrieb-Lebensmittelmarkt) ist nur von der Straße „Am Bienenberg“ zulässig.“ wird gestrichen.
- p) „§ 7 b (Wasserwirtschaft): Auf dem Grundstück Flst.Nr. 380/2 im Geltungsbereich der 3. Änderung (MD – nur Einzelhandelsbetrieb-Lebensmittelmarkt) muss die Regenrückhaltung über Zisternen erfolgen. Das Rückhaltevolumen muss je 100 qm

versiegelte Fläche mindestens 2cbm betragen, der Drosselabfluss mindestens 0,2 l/s und max. 0,3 l/s pro 100 qm versiegelte Fläche.“ gestrichen.

- q) Neu aufgenommen wird als „§ 7 b (Regenrückhaltung):
1. Zur Entlastung der Abwasseranlagen und zur Schonung des Wasserhaushaltes ist das Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen auf jedem Baugrundstück zu sammeln und gedrosselt abzugeben. Dazu sind die Errichtung und der dauerhafte Erhalt einer Retentionszisterne bzw. eines nach unten abgedichteten Teiches mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation vorzusehen.
 2. Das Rückhaltevolumen muss je 100 m² versiegelte Grundstücksfläche multipliziert mit dem Abflussbeiwert mindestens 3 m³ betragen. Der zulässige Drosselabfluss beträgt max. 67 l/(s*ha).
 3. Diese Festsetzung gilt für alle Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der 4. Änderung. Für bereits baulich genutzte Grundstücke wird die Errichtung einer Retentionszisterne empfohlen.“
- r) „§ 7 c (Schallschutzmaßnahmen für den Bereich MD – nur Einzelhandelsbetrieb-Lebensmittelmarkt): Auf dem Grundstück Flst.Nr. 380/2 im Geltungsbereich der 3. Änderung (MD – nur Einzelhandelsbetrieb-Lebensmittelmarkt) werden folgende Schallschutzmaßnahmen festgesetzt: Die Anlieferungsrampe des Lebensmittelmarktes ist „einzuhausen“. Auf der Nord- und Ostseite der Außenfassade des Lebensmittelmarktes sind keine Tore zulässig.“ wird gestrichen.
- s) Neu als § 7 c (Artenschutz) wird aufgenommen: „Im allgemeine Wohngebiet WA 3 sind folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen durchzuführen:
- „1. In Bezug auf den Star:
Herstellung von 16 Einflugöffnungen in hohen Gebäudeteilen mittels Niststein Typ 24 (ggf. „auf Putz“), die Hälfte ggf. in anderer Ausführung und 5 Starenkästen an Gehölzen
 2. In Bezug auf den Haussperling:
Anbringen von 16 Sperlingskolonie-Häusern an geeigneten Gebäudeteilen (ggf. „auf Putz“)
 3. In Bezug auf Mehlschwalben:
Anbringen von 16 Doppelnestern in der Nähe der vorhandenen Kolonie an den neuen Gebäuden, alternativ: Bau eines Schwalbenturmes mit 16 Doppelnestern
 4. Fledermausflachkästen am Gebäude oder in die Gebäudehülle integriert z.B. verschiedene Produkte der Fa. Schwegler (alternativ: Einbau von entsprechenden individuell hergestellten Quartieren in die Gebäudehülle)
 5. Halbhöhlen sind auf der Ostseite in Giebeln oder unter dem Trauf oder auch eingeputz in die Fassade anzubringen. Das gleiche gilt auch für Vollhöhlen. Die Mehlschwalben-Kunstnester müssen an einer hohen Fassade – vornehmlich ostseitig oder südseitig angebracht werden. Empfehlen wird zusätzlich in Verbindung damit die Anbringung von Kotbrettern. Dies gilt auch für Sperlinge.“
- t) „7 d (Buswartehäuschen): Auf dem Grundstück 380/2 im Geltungsbereich der 3. Änderung (MD – nur Einzelhandelsbetrieb-Lebensmittelmarkt) ist die Errichtung eines Buswartehäuschen zulässig – Standort siehe Festsetzung im Zeichnerischen Teil.“ wird gestrichen.
- u) Neu als § 7 d (Artenschutz außerhalb des Bebauungsplangebietes) wird aufgenommen: „Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen durchzuführen:
Für Schleiereulen sind auf der Gemarkung Malterdingen zwei Kästen anzubringen. Geeignet wäre die Errichtung an einer oder in einer offenen Scheune mit Bezug zum Grünland.“

3. die örtlichen Bauvorschriften durch eine Neufassung (Fassung der 4. Änderung) ersetzt und
- a) in § 9 (Nebengebäude, Garagen und Zufahrten) wird „Nr. 4 Auf dem Grundstück Flst.Nr. 380/2 im Geltungsbereich der 3. Änderung (MD – nur Einzelhandelsbetrieb-Lebensmittelmarkt) sind nur die Stellplätze mit wasserdurchlässigem Material anzulegen.“ gestrichen.
 - b) ergänzt durch „§ 10 a (Stellplatznachweis): Nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO sind mindestens 1,5 Stellplätze je Wohnung nachzuweisen. Die errechnete Zahl ist jeweils auf eine volle Zahl aufzurunden. Der Stellplatznachweis gilt für alle Wohngebäude/Wohnungen, die nach Inkrafttreten der 4. Änderung errichtet werden.“
4. die Hinweise durch eine Neufassung (Fassung der 4. Änderung) ersetzt und
- a) in § 11 (Hinweis zum Erdaushub) wird der zweite Absatz „In besonderen Fällen hat die Gemeinde die Möglichkeit, das Material zu verwenden (im Lehmmabbaugebiet der Fa. Winkler im Wald).“ gestrichen.
 - b) § 12 (Hinweise zum Denkmalschutz) wird neu gefasst: „Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.“
 - c) § 13 (Hinweise zum Grundwasserschutz) wird ergänzt durch: „Gründungen unter MHW sind grundsätzlich unzulässig. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar, über welche die Wasserbehörde zu entscheiden hat. Zur Beschreibung der Grundwasser- /Untergrundsituation sind in der Regel Bohrungen / Erdaufschlüsse erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass für Bohrungen über 10 m Tiefe und grundsätzlich für alle Erdaufschlüsse / Bohrungen die das Grundwasser erreichen ein wasser-rechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist.“
 - d) § 14 (Hinweis zur Abwasserbeseitigung) wird neu gefasst:
 - „1. Alle häuslichen Abwässer sind in die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Malterdingen mit nachgeschalteter zentraler Sammelkläranlage des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht in Forchheim abzuleiten. Da die öffentliche Kanalisation im Trennsystem ausgeführt ist, ist auf eine richtige und vollständige Trennung des Abwassers zu achten: Häusliche Abwässer sind in den Schmutzwasserkanal, Regenwasser ist gedrosselt in den Regenwasserkanal einzuleiten.
 2. Punktuelle bzw. linienförmige Versickerungen, wie Sickerschächte oder –drainagen, sind nicht zugelassen.
 3. Hinweis zu Regenwasserzisternen: Eine strikte Trennung zwischen Trink- und Brauchwasser muss eingehalten werden. Der Betreiber einer solchen Anlage muss sich gegenüber dem Träger der Trinkwasserversorgungsanlage schriftlich verpflichten, dass er zwischen der separaten Brauchwasserleitung und der Trinkwasserleitung keine Verbindung herstellt und er jederzeit Kontrollen zulässt.
 4. Eine Dachbegrünung reduziert den Abflussbeiwert und damit das benötigte Retentionsvolumen je nach Begrünungsart um bis zu 70 %.
 5. Auf die „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ der LUBW wird verwiesen.“

- e) § 15 (Hinweis zum Abfall) wird neu gefasst:
- „1. Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.
 2. Grundsätzlich gilt der Vorrang der Abfall-vermeidung sowie nachfolgend in genannter Rangfolge die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) vor der Beseitigung von Abfällen (§ 3 Abs. 19 bis 26 und § 6 KrWG).
 3. Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Ein-richtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen. In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzubeziehen.
 4. Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (Vermischungsverbot). Grundsätzlich sind anfallende Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln, um den Anforderungen einer hochwertigen Verwertung gerecht zu werden (Getrennthaltungsgebot).
 5. Anfallender Bauschutt (z.B. bei Erschließungsarbeiten) ist ordnungsgemäß und schadlos in einer zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zu verwerten; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden. Falls eine Verwertung aufgrund der Verunreinigung u.a. mit Schadstoffen nicht möglich ist, ist dieser ordnungsgemäß auf einer entsprechend zugelassenen Deponie zu beseitigen.
 6. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen. Das Herstellen von Gemischen aus belasteten und unbelasteten Böden ist unzulässig.
 7. Die beim Rückbau und Umbau von Gebäuden anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
 8. Der anfallende Erdaushub bei Erschließungs- und Baumaßnahmen sollte im Rahmen einer Abfallvermeidung als Erdmassenausgleich verwendet werden. Somit können weitere kostenintensive Entsorgungen vermieden werden und machen keinen weiteren Deponieraum für Erdaushub notwendig.
 9. Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-499 o. 223, E-Mail: gia@landkreis-emmendingen.de) abzustimmen.“
- f) § 17 (Hinweis zum Boden) wird ergänzt durch: „Zusätzlich sind die Regelwerke DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.“
- g) Ergänzt durch „§ 19 (Hinweis zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet):
Nach § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt.
Nach § 78 Abs. 5 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen,

wenn

- „1. Das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
 2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.
- h) Ergänzt durch „§ 20 (Hinweis zu Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit): „Nach den Berechnungen der Hochwassergefahrenkarten besteht im Bereich des Bebauungsplans bzw. einzelner Deckblätter eine Überflutungsgefahr bei Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit (sogenanntes HQextrem). Aufgrund des verbleibenden Risikos ist das überplante Gebiet in den Hochwassergefahrenkarten entsprechend gekennzeichnet. Im Bebauungsplan sollte auf das verbleibende Risiko und evtl. Einschränkungen beim Versicherungsschutz hingewiesen werden.“
5. der „Funktionsplan“ durch drei Deckblätter ergänzt
 6. der „Schnitt III-III“ durch eine Neufassung ersetzt
 7. der „Flächennachweis“ durch ein Deckblatt ergänzt
 8. der „Übersichtsplan zur 4. Änderung“ beigefügt
 9. die „Schutzgüter und artenschutzrechtliche Belange zur 4. Änderung“ beigefügt
 10. der „Bericht zum Artenschutz“ zur 4. Änderung“ (Bürogemeinschaft ALB) beigefügt
 11. der „Nachweis zur Hochwassersituation HQ100 mit Hydraulischer Nachweis zur 4. Änderung“ (Ingenieur-Büro Zink) beigefügt.

§ 3

1. Die Satzung über den Bebauungsplan besteht aus:

a. „Zeichnerischen Teil“ (M. 1:500) i.d.F. der 4. Änderung	vom 29.06.2021	Anlage 1, 1 Blatt
b. „Schriftlichen Festsetzungen“ i.d.F. der 4. Änderung	vom 29.06.2021	Anlage 2, Bl. 1 – 12
c. „Schnitten I-I und II-II“ (M. 1:200) „Schnitt III-III“ (M. 1:200)	vom 14.01.1997 vom 29.06.2021	Anlage 5, 2 Blätter Anlage 5, 1 Blatt
2. Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften besteht aus:

a. „Zeichnerischen Teil“ (M. 1:500) i.d.F. der 4. Änderung	vom 29.06.2021	Anlage 1, 1 Blatt
b. „Schriftliche Festsetzungen“ i.d.F. der 4. Änderung	vom 29.06.2021	Anlage 2, Bl. 1 – 12

Beigefügt sind:

- | | | | |
|----|---|----------------|-----------------------|
| a. | „Begründung“ | vom 14.01.1997 | Anlage 3, Bl. 1 - 8 |
| b. | „Begründung zur 1. Änderung“ | vom 13.12.2000 | Anlage 3 a, Bl. 1 + 2 |
| c. | „Begründung zur 2. Änderung“ | vom 11.06.2002 | Anlage 3 b, 1 Blatt |
| d. | „Begründung zur 3. Änderung“ | vom 07.06.2011 | Anlage 3 c, Bl. 1 - 6 |
| e. | „Begründung zur 4. Änderung“ | vom 29.06.2021 | Anlage 3 d, Bl. 1 - 9 |
| f. | „Funktionsplan“ (M. 1:500)
i.d.F. der 4. Änderung | vom 29.06.2021 | Anlage 4, 1 Blatt |
| g. | „Flächennachweis“ (M. 1:500)
i.d.F. der 4. Änderung | vom 29.06.2021 | Anlage 6, 1 Blatt |
| h. | „Übersichtsplan“ (M. 1:1000) | vom 14.01.1997 | Anlage 7, 1 Blatt |
| i. | „Übersichtsplan zur 3. Änderung“
(M 1:2500) | vom 07.06.2011 | Anlage 8, 1 Blatt |
| j. | „Übersichtsplan zur 4. Änderung“
(M 1:2500) | vom 29.06.2021 | Anlage 9, 1 Blatt |
| k. | „Schutzgüter und artenschutzrechtliche
Belange zur 4. Änderung“ | vom 29.06.2021 | Anlage 10, Bl. 1 - 6 |
| l. | „Bericht zum Artenschutz zur 4. Änderung“
(Bürogemeinschaft ABL) | vom 13.07.2018 | Anlage 11 |
| m. | „Nachweis zur Hochwassersituation HQ100“
(Ing.-Büro Zink) mit Hydraulischer Nachweis
zur 4. Änderung (Ingenieurgesellschaft
für Wasser und Umwelt mbH) | von Sept. 2018 | Anlage 12 |

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn des § 75 Abs.3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO i.V. m § 10 BauGB in Kraft.

Gemeinde Malterdingen, den.....

.....
Bußhardt, Bürgermeister